



Zustellung per PZU

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.06.2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.03/25-TTG
626k

☎ (02 28)
oder 14-0

Bonn
03.09.2025

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Tennet TSO GmbH; Aktenzeichen: 4.14.03.03/25-TTG

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 03.09.2025 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisungen der Gasturbinenanlage GT 12 (SEE947816911833), der Turbine DT 8 (SEE956085205437), der Turbine DT 10 (SEE921503407342) und der Turbine DT 9

(SEE903050601572), am Kraftwerksstandort Burghausen, betrieben von der Wacker Chemie AG, als systemrelevante Gaskraftwerke werden für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.

2. Die Ausweisung des Kraftwerks Staudinger, Block 4 (SEE988182827533) am Kraftwerksstandort Großkrotzenburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
3. Die Ausweisungen der Anlagen DT 60 (SEE996720450723), GT 61 (SEE980327120226) und GT 62 (SEE976219797843) und der GuD 2 des HKW Süd am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevante Gaskraftwerke werden für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
4. Die Ausweisungen der Anlagen DT 3 (SEE949895584069) und GT 1 (SEE923769915258) des Kraftwerks HKW Sandreuth GuD 1, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevante Gaskraftwerke werden für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
5. Die Ausweisungen der Anlagen GT 2 (SEE94201110397) und DT 2 (SEE976880282228) des Kraftwerks HKW Sandreuth GuD 2, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevante Gaskraftwerke werden für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
6. Die Ausweisung der Anlage DT 1 des Kraftwerks Franken (SEE911764038249) am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
7. Die Ausweisungen der Anlagen DT 2 (SEE922477386435) und GT 2 (SEE982367992610) des Kraftwerks Franken am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevante Gaskraftwerke werden für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
8. Die Ausweisungen der Gasturbine (SEE973101826070) und der Dampfturbine (SEE931001040675) am Kraftwerksstandort Plattling, betrieben von der Kraftwerk Plattling GmbH als systemrelevante Gaskraftwerke werden für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.

9. Die Ausweisung des Kraftwerks Ulrich Hartmann (Irsching), Block 4 (SEE948129095272), am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
10. Die Ausweisung des Gemeinschaftskraftwerks Irsching, Block 5 GT 1 (SEE973737205324), am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
11. Die Ausweisung des Gemeinschaftskraftwerks Irsching, Block 5 GT 2 (SEE924780675428), am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
12. Die Ausweisung des Gemeinschaftskraftwerks Irsching, Block 5 DT (SEE915883553447), am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
13. Die Ausweisungen der Gasturbinen GT 11 (SEE945217244789) und GT 12 (SEE920560912882) des Heizkraftwerks Freimann am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevante Gaskraftwerke werden für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
14. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Nord Block 2 (SEE952372080091) am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
15. Die Ausweisung der Anlage Industriepark Werk Gendorf (SEE927473609168) am Kraftwerksstandort Burgkirchen a.d. Alz, betrieben von der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
16. Die Ausweisungen der Turbinen 2 (SEE911507913505), 4 (SEE960162708360), 6 (SEE946476002431) und 7 (SEE980823248912), am Kraftwerksstandort Kelheim, betrieben von der Kelheim Fibres GmbH, als systemrelevante Gaskraftwerke werden für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
17. Die Ausweisungen der Anlagen GT 2 (SEE901789931854) und GT 3 (SEE985585573104) der GuD 1 des HKW Süd am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevante Gaskraftwerke werden beginnend

ab dem 01.10.2025 bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahmen der Anlagen GT 11 (SEE936770778460) und DT 12 (SEE926128454535) genehmigt.

18. Die Ausweisungen der Anlagen GT 11 (SEE936770778460) und DT 12 (SEE926128454535) der GuD 1 des HKW Süd am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevante Gaskraftwerke werden ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme bis zum 30.09.2028 genehmigt.

Gründe

I.

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur zuletzt mit Bescheid vom 05.09.2023 genehmigt wurde. Die Wirksamkeit des aktuellen Genehmigungsbescheids der Bundesnetzagentur endet am 30.09.2025.

Mit Schreiben vom 18.06.2025, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 20.06.2025, erklärte die Antragstellerin, Gaskraftwerke in ihrer Regelzone als systemrelevant gem. § 13f Abs. 1 EnWG ausgewiesen zu haben und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung dieser Systemrelevanzausweisungen.

Zur Begründung des Antrags legte die Antragstellerin eine von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) gemeinsam durchgeführte Analyse vor, die auf der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2025 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2027 bis zum 31.03.2028 aufbaut.

Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 18.06.2025 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Kraftwerksbetreibern mit Schreiben vom 26.06.2025 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit ein, zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben die N-Ergie Kraftwerke GmbH (N-Ergie), die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG (InfraServ Gendorf) sowie die SWM Services GmbH (SWM) Gebrauch gemacht.

N-Ergie teilte mit, das HKW Sandreuth stehe nur begrenzt und saisonal von der Außentemperatur abhängig für die Stromerzeugung zur Verfügung. Zudem sei die Anlage nicht an das Netz der Antragstellerin angeschlossen, sondern an das örtliche Verteilnetz der N-Ergie Netz GmbH. Anforderungen bzw. Eingriffe in den Kraftwerksbetrieb zum Redispatch durch die Antragstellerin seien daher gemäß den Regularien des „Redispatch 2.0“ über die N-Ergie Netz GmbH an das Kraftwerk zu richten. Zudem weist N-Ergie darauf hin, dass im Fall einer Gasversorgungsunterbrechung nur noch der Fernwärmebetrieb der Anlage über zwei ölbefeuerte Kessel aufrechterhalten werden könne, jedoch nicht die Elektrizitätserzeugung. Die Ertüchtigung der Gasturbinen auf die Möglichkeit der Ölbefuerung sei genehmigungsrechtlich und technisch nicht möglich, sowie wirtschaftlich unzumutbar.

InfraServ Gendorf teilte mit, das Kraftwerk „Industriepark Werk Gendorf“ würde wärmegeführt betrieben, sodass die im Normalbetrieb erzeugte elektrische Leistung geringer als die Nennleistung der Anlage sei. Auch gäbe es keine Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel im Hinblick auf den Betrieb der Anlage.

SWM merkt an, dass einzelne Angaben des Genehmigungsantrags zur elektrischen Nennleistung der antragsgegenständlichen Anlagen nicht den Werten entsprächen, die SWM im Marktstammdatenregister gemeldet habe. Zudem weist SWM darauf hin, dass der Antrag der Antragstellerin die Anlagen GT 2 und GT 3 der GuD 1 am Standort des HKW München Süd nicht enthalte. Vor dem Hintergrund der im Anhörungsschreiben enthaltenen Ausführungen der Bundesnetzagentur, wonach die Systemrelevanzausweisung dieser beiden Anlagen mit Inbetriebnahme der Anlagen GT 11 und DT 12 ende, sei es jedoch aus Sicht der SWM nicht als kritisch zu bewerten, dass der Antrag die Anlagen GT 2 und GT 3 nicht beinhalte.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage insoweit systemrelevant, als dass eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt nach § 13f Abs. 1 Satz 2 EnWG in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG). Die Ausweisung bedarf gemäß § 13f Abs. 1 Satz 4 EnWG der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und recht-

lich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

B. Antrag

Der Antrag der Antragstellerin vom 18.06.2025 ist gemäß § 133 BGB analog dahingehend auszulegen, dass sie hinsichtlich der in Tenorziffer 1 bis 13 genannten Anlagen die erneute Ausweisung als systemrelevant gem. § 13f Abs. 1 EnWG beabsichtigt, sobald die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung vom 05.09.2023 endet. Eine „Verlängerung der Ausweisung [...] für eine Dauer von 36 Monaten beginnend mit dem 01.10.2025“, wie im Antrag formuliert, ist nicht möglich. Die erneute Ausweisung und Genehmigung dieser Ausweisung nach Ablauf eines bereits genehmigten Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn die entsprechende Prüfung ergibt, dass auch über den bereits genehmigten Zeitraum hinaus die Systemrelevanz der betreffenden Anlage zu bejahen ist. Mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 05.09.2023 wurden die Systemrelevanzausweisungen der in den Tenorziffern 1 bis 13 genannten Anlagen beginnend mit dem 01.10.2023 genehmigt. Diese Ausweisungen enden mit Ablauf des 30.09.2025. Der vorliegende Antrag vom 18.06.2025 ist darauf gerichtet, an den aktuellen Genehmigungszeitraum anschließend, eine erneute Ausweisung beginnend ab dem 01.10.2025 für 36 Monate und folglich bis zum 30.09.2028 zu bewirken.

Gleichermaßen intendiert die Antragstellerin mit dem vorliegenden Antrag für die in Tenorziffer 14, 15 und 16 genannten Anlagen eine erstmalige Ausweisung als systemrelevantes Gaskraftwerk gem. § 13f Abs. 1 EnWG beginnend mit dem 01.10.2025 für 36 Monate bis zum 30.09.2028.

Weiterhin ist der Antrag hinsichtlich der in Tenorziffern 17 und 18 genannten Anlagen dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Ausweisung als systemrelevant gem. § 13f Abs. 1 EnWG der in Tenorziffer 17 genannten Anlagen beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum Zeitpunkt ihrer Außerbetriebnahme beabsichtigt. Im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen des Standorts

plant die Betreiberin, die in Tenorziffer 17 genannten Anlagen durch die in Tenorziffer 18 genannten Anlagen zu ersetzen. Zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der in Tenorziffer 17 genannten Anlagen ist die Inbetriebnahme der in Tenorziffer 18 genannten Anlagen geplant. Die gesamte elektrische Nennleistung am Standort bleibt durch diese Ertüchtigungsmaßnahme nahezu unverändert. In der Analyse, auf der die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisungen stützt, sind die in Tenorziffer 18 genannten Anlagen als betriebsbereit unterstellt. Daher ist der Antrag dahingehend auszulegen, dass die Systemrelevanzausweisung für diese Anlagen mit ihrer Inbetriebnahme beginnt und mit Ablauf des 30.09.2028 endet.

C. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

1.

Den Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber ist zu folgen, wonach eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit eines der im Tenor bezeichneten Gaskraftwerke infolge von Einschränkungen der Erdgasversorgung zu einer Störung der Stromversorgung führen kann. Denn den Übertragungsnetzbetreibern kann im Fall besonders hoher Leistungsflüsse im Übertragungsnetz zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung stehen, um das Übertragungsnetz auch bei einem Ausfall eines Netzelements sicher betreiben zu können. Gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb müssen die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass auch nach dem Ausfall eines Netzbetriebsmittels im Übertragungsnetz (z.B. Leitung oder Transformator) oder einer Erzeugungsanlage die noch verfügbare Netzinfrastruktur in der Lage ist, sich an die neue Lastflusssituation anzupassen, ohne dass hierdurch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in der eigenen oder einer angrenzenden Regelzone überschritten werden (Einhaltung des (n-1)-Standards). Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen hierzu eine Liste von Ausfallvarianten, die sowohl aus der betrieblichen Praxis bekannte, häufiger vorkommende Ausfälle, aber auch außergewöhnliche, besonders seltene Ausfälle (sog. Exceptional Contingencies) enthält, wie etwa der Ausfall einer Sammelschiene.

Die Methode zur Ermittlung der gem. § 13f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke basiert auf der Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV. Die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2025 zeigt - wie in den vergangenen Jahren - dass besonders kritische Netzsituationen in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten. In diesen Situationen fallen hohe Windeinspeisungen zeitlich mit hoher Stromnachfrage zusammen, sodass sich zu hohe Leistungsflüsse im Netz einstellen, die zu Schäden und Ausfällen von Netzbetriebsmitteln

fürten, wenn nicht die Übertragungsnetzbetreiber vorher Redispatchmaßnahmen ergreifen würden.

Für den Zeitraum vom 01.04.2027 bis 31.03.2028 der Systemanalyse 2025 haben die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, in welcher Netzsituation sowohl zahlreiche der zur Verfügung stehenden Gaskraftwerke zum Redispatch eingesetzt werden müssen, als auch die insgesamt benötigte Redispatchleistung aus Gaskraftwerken besonders hoch ist, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben (sog. „Gas-Grenzsituation“).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Berechnung zutreffend die in § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG enthaltene Prämisse zugrunde gelegt, dass nur diejenigen Gaskraftwerke in Deutschland für den positiven Redispatch herangezogen werden, die über eine Nennleistung ab 50 MW verfügen. Diese Rechnung wurde zudem in der Weise parametrisiert, dass die in Betracht kommenden Gaskraftwerke nachrangig zu anderen Anlagen in Deutschland, also insbesondere Steinkohleanlagen (Markt- und Netzreserveanlagen), zum positiven Redispatch eingesetzt werden. Hierdurch wird in der Modellrechnung abgebildet, dass zunächst andere, nicht mit Erdgas befeuerte Anlagen zum Redispatch eingesetzt werden, um vergleichbar der Situation im Winter 2022/2023 den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren.

Die Bundesnetzagentur hat anhand der übermittelten Datensätze der Übertragungsnetzbetreiber für die Bestimmung der systemrelevanten Gaskraftwerke nachvollzogen, dass in der Stunde 306 des Betrachtungszeitraums die maximale Leistung aus Gaskraftwerken für den Redispatch eingespeist wird. Die Kraftwerke, die hierbei zum Einsatz kommen, sind systemrelevant im Sinne des § 13f EnWG.

Das Kraftwerk Staudinger Block 4 kommt in der Gas-Grenzsituation zwar nicht zum Einsatz, dennoch durfte die Antragstellerin die Anlage als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen. Die Systemrelevanzausweisung gem. § 13f Abs. 1 EnWG der in Tenorziffer 2 genannten Anlage erfolgt aus dem Grund, dass diese Anlage als systemrelevant gem. § 13b Abs. 2 EnWG ausgewiesen wurde. Nach der ersten Ausweisung im Jahr 2015 wurde diese Systemrelevanz in der Folgezeit mehrfach festgestellt und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Infolge des Genehmigungsbescheids der Bundesnetzagentur vom 24.05.2024 (Aktenzeichen 4.14.03.02/24-004) ist die Stilllegung des Kraftwerks gegenwärtig noch bis zum 31.03.2031 untersagt. Angesichts der Bedeutung des Kraftwerks Staudinger Block 4 für die Gewährleistung des sicheren Betriebs des Elektrizitätsnetzes ist es daher gerechtfertigt, die Redispatchoptionen der Übertragungsnetzbetreiber bei einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit des Gasversorgungssystems im Sinne des §§ 16 Abs. 2, 2a EnWG dahingehend zu erweitern, auch das Kraftwerk Staudinger Block 4 als systemrelevantes Gaskraftwerk gem. § 13f Abs. 1 EnWG auszuweisen.

2.

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, ist es gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Rn. 87f.).

3.

Gemäß § 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG darf die Systemrelevanzausweisung durch den ÜNB eine Dauer von 24 Monaten überschreiten, wenn die Systemrelevanz der jeweiligen Anlage durch eine Systemanalyse für einen längeren Zeitraum als 24 Monate nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt wird. Mit der aktuellen Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2025, deren Betrachtungszeitraum sich bis zum 31.03.2028 erstreckt, stützt die Antragstellerin die Ausweisungen auf eine Systemanalyse, deren Betrachtungszeitraum weiter in der Zukunft reicht als 24 Monate. Die Antragstellerin durfte folglich die Systemrelevanzausweisungen für die in den Tenorziffern 1 bis 16 genannten Anlagen auf die Dauer von 36 Monaten erstrecken, beginnend mit dem 01.10.2025.

Auf die aktuelle Systemanalyse aus dem Jahr 2025 lässt sich ebenfalls die Systemrelevanzausweisung der in den Tenorziffern 17 und 18 genannten Anlagen stützen. Im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen des Standorts plant die Betreiberin, die in Tenorziffer 17 genannten Anlagen durch die in Tenorziffer 18 genannten Anlagen zu ersetzen. Zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der in Tenorziffer 17 genannten Anlagen ist die Inbetriebnahme der in Tenorziffer 18 genannten Anlagen geplant. Die gesamte elektrische Nennleistung am Standort bleibt durch diese

Ertüchtigungsmaßnahme nahezu unverändert. Aufgrund des voraussichtlichen Inbetriebnahmedatums im Jahr 2026 der in Tenorziffer 18 genannten Anlagen innerhalb des Ausweisungszeitraums wurden diese für den Betrachtungszeitraum 01.04.2027 bis 31.03.2028 der vorliegend einschlägigen Systemanalysen als betriebsbereit angenommen. Sie werden ebenfalls modellbasiert in der Stunde 306 zum Redispatch angefordert. Da kein Parallelbetrieb der Alt- und der Neuanlagen geplant ist, ist es sachgerecht, sowohl die in Tenorziffer 17, als auch die in Tenorziffer 18 genannten Anlagen als systemrelevant gem. § 13f EnWG auszuweisen. Die Systemrelevanzausweisung der in Tenorziffer 17 genannten Anlagen beginnt am 01.10.2025 und endet mit ihrer Außerbetriebnahme. Die Systemrelevanzausweisung der in Tenorziffer 18 genannten Anlagen beginnt mit ihrer Inbetriebnahme und endet, wie die Systemrelevanzausweisungen der in den Tenorziffern 1 bis 16 genannten Anlagen, mit Ablauf des 30.09.2028.

Die ÜNB haben im Jahr 2022 vorgeschlagen, den Beginn zukünftiger Ausweisungszeiträume, sofern infrage kommend, mit dem Beginn des Gaswirtschaftsjahrs gem. § 2 Nr. 1 GasNEV am 01.10. eines jeden Jahres zu synchronisieren, was für die Kapazitätsbuchungen der Anlagenbetreiber bei den Fernleitungsnetzbetreibern relevant ist, gleichbedeutend mit einer effizienteren Absicherung der Brennstoffversorgung der systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke. Gleichmaßen liegt es nahe, den Zeitraum einer Systemrelevanzausweisung bis zum 30.09. zu erstrecken, damit eine mögliche, erneute Systemrelevanzausweisung gem. § 13f Abs. 1 EnWG unmittelbar an den kommenden Ausweisungszeitraum anschließen kann. Gegenwärtig sind auch keine Anzeichen dafür erkennbar, dass zwischen dem 01.04.2028 und dem 30.09.2028 Umstände eintreten, die zu einer anderen Bewertung der Systemrelevanz der antragsgegenständlichen Gaskraftwerke führen.

4.

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen nach dem Wortlaut des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. Vor diesem Hintergrund kann sich die InfraServ Gendorf nicht darauf berufen, dass die Anlage im Normalbetrieb weniger als ihre Nennleistung in Höhe von 73,1 MW erzeuge.

Dass bei einigen der antragsgegenständlichen Anlagen Diskrepanzen im Hinblick auf die Nennleistungen, wie sie Eingang in die einschlägige Systemanalyse fanden, und den Angaben im Marktstammdatenregister vorliegen, wie die SWM zutreffend anmerkt, ist dahingehend unerheblich, dass die Tatbestandsvoraussetzung für die Systemrelevanzausweisung gem. § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG hinsichtlich der Nennleistung der Anlagen dennoch erfüllt ist.

5.

Mit Blick auf den jeweiligen Vortrag der InfraServ Gendorf und der N-Ergie ist außerdem festzuhalten, dass § 13f Abs. 1 und 2 EnWG keine Verpflichtung des Betreibers systemrelevanter Gaskraftwerke enthalten, eine Anlage, die bislang ausschließlich mit Gas betrieben werden kann, für einen bivalenten Betrieb zu ertüchtigen.

Die weiteren in der Stellungnahme der N-Ergie vorgebrachten Umstände (Anschlussnetzbetreiber der Anlage ist Verteilnetzbetreiber, Anforderung zum Redispatch über die N-Ergie Netz GmbH) stehen einer Systemrelevanzausweisung ebenfalls nicht entgegen.

6.

Die Erteilung der Genehmigungsentscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.

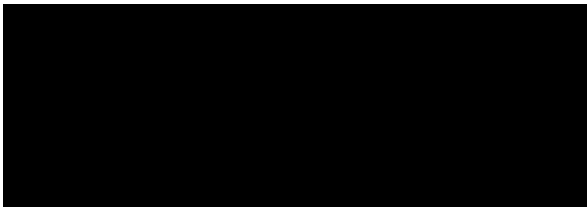
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)